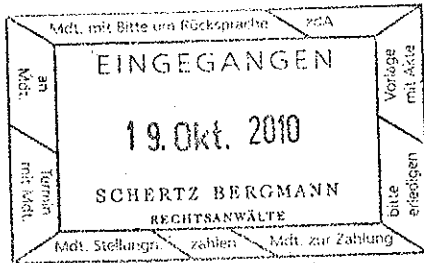


20 C 46/10
(Geschäftsnummer)



verkündet am 13.10.2010

(Wilke), Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigter:

gegen

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Schertz & Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin
Az.: -

wegen Erstattung von Rechtsanwaltskosten

hat das Amtsgericht Potsdam

auf die mündliche Verhandlung vom 25. August 2010

durch Richter am Amtsgericht Seffer

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlegt die Zeitung „...“. Der Beklagte ist ein bekannter Medienunternehmer. Im Heft 43 der Zeitschrift vom 20. Oktober 2007 berichtete die Klägerin im Rahmen des Artikels „Silvester feiern die Nachbarn gemeinsam“ in Wort und Bild über den Beklagten. Wegen der behaupteter Verletzung seines Persönlichkeitsrechts dadurch erwirkte der Beklagte nach erfolgloser Abmahnung gegen die Klägerin eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 08. November 2007, Geschäftsnummer 27 O 1041/07. Darin war es der Klägerin unter Ziffer 1 unter Strafandrohung untersagt, „...zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen, ... Sein Haus im toskanischen Stil bringt südländischen Flair an den See... wie in dem Artikel ‚Silvester feiern die Nachbarn gemeinsam‘ in der Zeitschrift

geschehen.“. Der Verfahrenswert wurde auf 15.000,00 € festgesetzt. Da die Klägerin davon ausging, dass ihre Berichterstattung keine Rechte des Beklagten verletzt hatte, stellte sie durch Anwaltschriftsatz vom 26. November 2007 den Antrag gem. §§ 926, 936 ZPO dahin, dem Beklagten eine Frist zur Klageerhebung zu setzen, woraufhin der Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Januar 2008 eine auf dasselbe Begehren wie in der einstweiligen Verfügung gerichtete Klage vor dem Landgericht Berlin erhob. Mit Urteil vom 15. Mai 2008 gab das Landgericht Berlin, Geschäftsnummer 27 O 85/08, der Klage des Beklagten statt und verurteilte die Klägerin unter Strafandrohung wie schon in der einstweiligen Verfügung. Ihre Berufung gegen dieses Urteils nahm die Klägerin nach einem Hinweis des Kammergerichts am 28. Oktober 2008 zurück. Mit Beschluss vom 30. Oktober 2008 des Kammergerichts wurde die Klägerin des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt, der Hauptsachetitel

wurde rechtskräftig. Der Beklagte verzichtete in der Zwischenzeit nicht von sich aus auf die materiellrechtlichen Rechte aus der einstweiligen Verfügung und erklärte das einstweilige Verfügungsverfahren nicht für erledigt. Mit Schriftsatz ihrer Anwälte vom 09. Oktober 2009, die auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung mit der Klägerin tätig waren, forderte die Klägerin den Beklagten unter Fristsetzung zum Verzicht auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung oder zur Abgabe einer Erledigungserklärung auf. Der Beklagte erklärte mit einem Anwaltsschriftsatz vom 14. Oktober 2009 einen entsprechenden Verzicht. In ihrer Rechnung vom 14. Oktober 2009 verlangte die Klägerin von dem Beklagten für das Aufforderungsschreiben vom 09. Oktober 2009 auf der Grundlage eines Wertes von 15.000,00 € eine 1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 735,80 € und eine Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG von 20,00 €, insgesamt 755,80 €. Der Beklagte lehnte es mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 ab, die Rechnung auszugleichen.

Die Klägerin behauptet, die Höhe der Geschäftsgebühr sei angemessen. Die aufgrund der Honorarvereinbarung, durch die die gesamte außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte abgegolten worden sei, von den Rechtsanwälten bei der Klägerin abgerechnete Summe habe über dem streitgegenständlichen Betrag gelegen.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe gegen den Beklagten ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu, denn sie habe mit dem Aufforderungsschreiben vom 09. Oktober 2009 ein Geschäft für den Beklagten besorgt, das dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Beklagten entsprochen habe. Der Beklagte habe dadurch die Gelegenheit erhalten, ein Aufhebungsverfahren zu vermeiden, das für ihn mit weiteren Kosten verbunden gewesen wäre. Es hätten für ein Aufhebungsverfahren veränderte Umstände vorgelegen, weil der rechtskräftige Hauptsachetitel den Verfügungsgrund der einstweiligen Verfügung erledigt habe. Das Aufhebungsverfahren sei ein kostenrechtlich eigenes Verfahren, so dass die Aufforderung vom 09. Oktober 2009 im objektiven Interesse des Beklagten gewesen sei, dem sonst die Kosten des Aufhebungsverfahrens aufzuerlegen gewesen wären. Ähnliches ergebe sich aus der Vorschrift des § 93 ZPO, denn dem Gläubiger sei eine vor Stellen des Aufhebungsantrages Gelegenheit zu geben, auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung zu verzichten. Auch dann, wenn die Klägerin, was ihr freigestanden hätte, Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt hätte, wären Kosten entstanden, nämlich eine anwaltliche Verfahrensgebühr und, weil das Gericht ja unverzüglich Widerspruchstermin anberaumt hätte, zwei Terminsgebühren. Durch den Antrag, dem

Beklagten aufzugeben, binnen einer Frist Hauptsacheklage zu erheben, sei im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung noch keine anwaltliche Verfahrensgebühr entstanden, denn es gehe ja dabei um die Einleitung des Hauptsacheverfahrens, also um eine gebührenrechtlich andere Angelegenheit als eine Tätigkeit im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Aufforderung sei auch im objektiven Interesse des Beklagten gewesen, das von sich aus auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung hätte verzichten können. Auslöser für das Aufforderungsschreiben vom 09. Oktober 2009 sei gerade gewesen, dass er auf die eingetretenen veränderten Umstände gerade nicht rechtlich angemessen reagiert habe. Verwirkt sei ihr, der Klägerin, Anspruch nicht, denn dass sie mit dem Schreiben vom 09. Oktober 2009 ein Jahr nach dem Beschluss vom 30. Oktober 2008 tätig geworden sei, sei ein zu kurzer Zeitraum, um das Zeitmoment einer Verwirkung annehmen zu können; im Übrigen fehle es an einem Umstandsmoment, da die Klägerin keinen Vertragstatbestand geschaffen habe. Der Wert von 15.000,00 € sei angemessen. Unabhängig vom Inhalt der Honorarvereinbarung hätten die Anwälte der Klägerin nach den Vorschriften der BAO keine geringeren Gebühren als 755,80 € fordern dürfen. Darauf, ob sie die Gebühren ausgeglichen habe, komme es nicht an. Die Geschäftsgebühr sei auch nicht durch eine Anrechnung auf eine im gerichtlichen Verfahren entstandene Verfahrensgebühr entfallen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 755,80 € und Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. Oktober 2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, es sei allenfalls eine 0,8 –Geschäftsgebühr angemessen.

Er meint, ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag bestehe schon deshalb nicht, weil die Klägerin mit dem Schreiben vom 09. Oktober 2009 in ihrem alleinigen Kosteninteresse gehandelt hätte, da ohne Verzichtserklärung er, der Beklagte, im Sinne von § 93 ZPO sofort hätte anerkennen können. Er sei nicht „Störer“ gewesen, da nicht er, sondern die Klägerin

durch ihren Antrag, ihm eine Frist zur Erhebung der Hauptsacheklage zu setzen, selbst erst die Situation herbeigeführt habe, dass dann zwei Titel bestanden hätten. Die Klägerin hätte Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung einlegen können, wodurch keine weiteren Kosten ausgelöst worden wären, da eine Verfahrensgebühr für die Anwälte der Klägerin bereits durch Antrag auf Fristsetzung zur Hauptsacheklage entstanden sei; es handele sich dabei um dieselbe Angelegenheit wie ein Widerspruchsverfahren. Ein Anspruch der Klägerin sei jedenfalls verwirkt, denn nachdem sie ihn ein Jahr lang nicht zum Verzicht aufgefordert habe, habe er davon ausgehen dürfen, dass die Klägerin damit einverstanden gewesen sei, dass zwei Titel nebeneinander bestanden. Die Höhe der Aufwendungen, nämlich, dass die Klägerin und ihre Anwälte ein Honorar über dem gesetzlichen Satz vereinbart hätten und den Umfang der Tätigkeit der Anwälte trage die Klägerin nicht substantiiert vor. Falls ein niedrigeres Honorar als die gesetzliche Geschäftsgebühr vereinbart sei, könne die Klägerin nur das geringere Honorar geltend machen. Die Geschäftsgebühr sei jedenfalls auf eine Verfahrensgebühr anzurechnen. Der Streitwert von 15.000,00 € sei zu hoch angesetzt, da nur noch über den formalen Fortbestand der einstweiligen Verfügung bzw. über eine formale Aufhebung zu entscheiden gewesen sei.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677, 683 I, 670 BGB in Höhe von 755,80 € zu. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin, als ihre Anwälte das Schreiben vom 09. Oktober 2009 abfassten, ein objektiv fremdes Geschäft führten, denn die Übernahme der Geschäftsführung entsprach nicht dem Interesse und dem Willen des Beklagten. Sein Interesse und sein Wille ging jedenfalls nicht dahin, dass die Klägerin weitere Kosten auslöste, die vermeidbar gewesen wären. Die Geschäftsgebühr, die die Klägerin hier abrechnet, wäre nicht entstanden, wenn sie, anstatt den Beklagten aufzufordern, auf seine Rechte aus der einstweiligen Verfügung zu verzichten, nachdem ein Hauptsachetitel vorlag, gem. § 924 ZPO Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt hätte. Es wären dadurch, anders als durch das Aufforderungsschreiben, keine zusätzlichen Kosten mehr entstanden, insbesondere keine 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG, denn diese war im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits dadurch entstanden, dass die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten gem. § 926 I ZPO

beantragen ließ, dem Beklagten aufzugeben, Hauptsacheklage zu erheben. Der Antrag gem. § 926 I ZPO löst bereits die Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus und das Verfahren gem. § 926 ZPO bildet mit dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eine Angelegenheit im Sinne von § 16 Nr. 5 (früher Nr. 6) RVG (s. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 926 Rn. 35). Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich nicht um verschiedene Angelegenheiten im Sinne von § 17 Nr. 4 RVG, auch wenn das Hauptsacheverfahren und das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verschiedene Angelegenheiten sind, denn der Antrag gem. § 926 ZPO ist nicht Teil des Hauptsacheverfahrens, sondern noch ein Teil des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, lediglich gerichtet darauf, ein Hauptsacheverfahren herbeizuführen.

Falls die Klägerin Widerspruch eingelegt hätte, wären auch nicht deshalb weitere Kosten, nämlich zwei Terminsgebühren gem. Nr. 3104 VV RVG, angefallen, weil eine mündliche Verhandlung über den Widerspruch stattgefunden hätte, denn auch eine mündliche Verhandlung wäre vermeidbar gewesen. Der Beklagte hätte dann, wie er es ja auch fünf Tage nach dem Aufforderungsschreiben vom 09. Oktober 2009 getan hat, auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichten können und die Parteien hätten dann gem. § 91 a ZPO das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklären können. Gemäß § 128 III ZPO wäre dann eine mündliche Verhandlung entbehrlich gewesen. Dass der Klägerin grundsätzlich ein Wahlrecht zustand, ob sie ein Aufforderungsschreiben versandte, Widerspruch erhob oder ein Aufhebungsverfahren gem. § 927 ZPO einleitete, änderte nichts daran, dass es nicht dem Interesse und dem Willen des Beklagten entsprach, dass die Klägerin hier die kostenträchtige Möglichkeit des Aufforderungsschreiben wählte, das hier, anders als etwa in anderen Fällen, zusätzliche Kosten auslöste, nachdem bereits eine Gebühr gem. Nr. 3100 VV RVG entstanden war.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 I, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Seffer

Ausgefertigt

(Wilke), Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

